

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Schrott und Altmetall Stand: 08/2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Schrott und Altmetall (im Folgenden: AGB) der Finkel GmbH (im Folgenden: Finkel) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Finkel nicht an, es sei denn, Finkel hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung und Anwendbarkeit zugestimmt. Diese AGB gelten auch für den Fall, dass Finkel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

2. Gegenstand – Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Anlieferung, Untersuchung, Annahme und Verwertung von Schrott (nachfolgend: Material) auf dem Betriebsgelände von Finkel.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande indem der Kunde das Material auf dem Betriebsgrundstück von Finkel an der dort zur Annahme ausgewiesenen Stelle bzw. an der dortigen Fahrzeugwaage/ Kleinwaage zur Annahme durch Finkel anbietet (nachfolgend: Materialanlieferung) und Finkel diese Annahme gegenüber dem Kunden durch die Übergabe des Annahme- bzw. Wiegescheins an den Kunden bestätigt.

3. Deklarationspflicht – Eigentumsnachweis

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, das angelieferte Material vor der Materialanlieferung wahrheitsgemäß und vollständig zu deklarieren.
- 3.2. Mit der Materialanlieferung erklärt der Kunde, dass er rechtmäßiger Eigentümer des angelieferten Materials ist bzw. seitens des rechtmäßigen Eigentümers zur Übereignung des angelieferten Materials an Finkel ermächtigt ist. Finkel ist berechtigt, vom Kunden die Vorlage geeigneter Nachweise zu fordern.
- 3.3. Der Kunde hat sich auf Verlangen von Finkel durch ein gültiges amtliches Dokument auszuweisen (gültiger Personalausweis oder gültige Meldebescheinigung/ gültiger Aufenthaltstitel).
- 3.4. Von Finkel wird nur Material angenommen, das den Annahmekriterien von Finkel entspricht und frei von gefährlichen Stoffen, Verunreinigungen und Störstoffen ist, es sei denn, die Annahme dieser Stoffe wurde vorab von Finkel ausdrücklich schriftlich bestätigt. Von der Annahme ausgeschlossen sind insbesondere:
 - gefährliche Abfälle,
 - radioaktive Stoffe,
 - explosive Stoffe,
 - kontaminierte Materialien,
 - sonstige Stoffe, deren Annahme gesetzlich verboten ist.

- 3.5. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Annahme- bzw. Wiegeschein, dass das Material frei von gefährlichen Stoffen, Verunreinigungen und Störstoffen ist.
- 3.6. Auf Verlangen von Finkel hat der Kunde vor der ersten Anlieferung geeignete Analytikberichte vorzulegen.

4. Eingangskontrolle – Zurückweisungsrecht – Eigentumsübergang – Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände

- 4.1. Jede Materialanlieferung unterliegt vor der Annahme der visuellen und gegebenenfalls messtechnischen Eingangskontrolle durch Finkel. Unbeschadet bestehender Verträge ist Finkel berechtigt, die Annahme von Materialien zu verweigern, insbesondere sofern
 - das Material von der Vorabdeklaration abweicht
 - das Material unzulässige gefährliche Stoffe, Verunreinigungen und Störstoffe enthält
 - der Kunde die erforderlichen Fracht- oder Entsorgungsdokumente nicht vollständig vorlegen kann.
- 4.2. Das Eigentum an angeliefertem Material geht erst nach erfolgreicher Eingangskontrolle, Verwiegung und endgültiger Annahme (Übergabe des Annahme- bzw. Wiegescheins an den Kunden und Abzeichnung des Annahme- bzw. Wiegescheins durch diesen) auf Finkel über.
- 4.3. An nicht deklariertem, gefährlichem oder zurückgewiesenem Material findet kein Eigentumsübergang statt. Der Kunde bleibt rechtlicher Abfallbesitzer und ist zur unverzüglichen Rücknahme auf eigene Kosten verpflichtet.
- 4.4. Auf dem gesamten Betriebsgelände von Finkel gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 10 km/h. Den Anweisungen des Personals von Finkel ist zwingend Folge zu leisten. Das Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Flurfördergeräte oder sonstige Fahrzeuge (z.B. Bagger) von Finkel haben immer Vorrang.

5. Mengen- und Gewichtsermittlung

- 5.1. Für die Abrechnung und Dokumentation sind ausschließlich die Feststellungen auf der geeichten Fahrzeugwaage/ Kleinwaage von Finkel maßgeblich. Die Verwiegung erfolgt bei der Ein- und Ausfahrt vom Betriebsgrundstück von Finkel. Sondervereinbarungen, z.B. nach Volumen, bleiben hiervon unberührt.
- 5.2. Bei Kleinmengen, die nicht verwogen werden können, erfolgt die Abrechnung nach Pauschalen oder nach von Finkel geschätzten Raummaßen (Kubikmeter).
- 5.3. Einwände gegen das ermittelte Gewicht oder die Volumenumengen sind vom Kunden unverzüglich noch auf dem Betriebsgelände und vor Verlassen des Betriebsgeländes schriftlich gegenüber Finkel zu erheben.

6. Vergütung – Preise – Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Vergütung für die Materialanlieferung erfolgt auf

Basis der jeweils am Tag der Anlieferung bzw. Abholung gültigen Preisliste von Finkel, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

- 6.2. Die Vergütung kann aufgrund von Marktschwankungen jederzeit durch Finkel angepasst werden.
- 6.3. Die Auszahlung der Vergütung für die Materialanlieferung an den Kunden erfolgt bargeldlos per Bankgutschrift. Bei Verbrauchern erfolgt die Auszahlung an den Kunden am Tag der Materialanlieferung bis zu einem Betrag von € 1.000,00 in bar. Übersteigt die Vergütung diesen Betrag, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbetrages an den Kunden bargeldlos per Bankgutschrift.

7. Haftung von Finkel – Verjährung

- 7.1. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Finkel beruhen. Soweit Finkel keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.2. Finkel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Finkel schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist jedoch die Schadensersatzhaftung von Finkel auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 7.4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.5. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis von Schaden und ersatzpflichtigem Anspruchsgegner, unabhängig von der rechtlichen Anspruchsgrundlage. Bei vorsätzlicher oder vorsatzgleichstehender Pflichtverletzung beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

8. Datenschutz

- 8.1. Finkel erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten des Kunden (insb. Name, Anschrift, Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs, Zahlungsdaten) ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten (z. B. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie zur Rechnungsstellung gemäß den Vorgaben der DSGVO.
- 8.2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung (z.B. an Bankinstitute oder Steuerberater) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflichten (z. B. Umweltbehörden) zwingend erforderlich ist.

9. Verbraucherstreitbeilegung – Widerrufsrecht

- 9.1. Finkel ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

- 9.2. Sofern Verträge mit Verbrauchern ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. per E-Mail, Telefon oder über die Website) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden steht dem Verbraucher ein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht zu. Verlangt der Verbraucher, dass die Dienstleistung (Annahme/Abholung) bereits während der Widerrufsfrist beginnt, hat er einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entspricht.

10. Gerichtsstand – anwendbares Recht

- 10.1. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Dillingen an der Donau, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.
- 10.2. Sofern Finkel weitere Niederlassungen unterhält, ist Finkel auch berechtigt, Klage am Sitz der derjenigen Niederlassung zu erheben, mit welcher der Vertrag geschlossen wurde, welche den Auftrag bearbeitet hat und welche für die Vertragsdurchführung zuständig war.
- 10.3. Ferner ist Finkel berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 10.4. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 10.5. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Sonstiges

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser AGB und der weiteren getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Regelungslücken